OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301248/12/Zo

Datum:
Linz, 6. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des K H, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. P, S, L, vom 16.11.2016, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Wels-Land vom 4.8.2016 GZ: SanRB96-512-2015, wegen einer Übertretung des ASVG, in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31.1.2017 eingeschränkt auf die Strafhöhe

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird teilweise stattgegeben, die Geldstrafe wird auf 365 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafen auf 12 Stunden herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf insgesamt 36,50 Euro, für das verwaltungsgerichtliche Verfahren sind keine Kosten zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er einen namentlich genannten Arbeitnehmer in der Zeit vom 1.3.2015 bis zum 7.3.2015 sowie vom 18.3.2015 bis zum 26.3.2015 in M, E, bei dem es sich um eine in der Krankenversicherung (vollversicherte) pflichtversicherte Person gehandelt hatte, mit näher genannten Hilfstätigkeiten beschäftigt habe, obwohl dieser nicht vor Arbeitsantritt bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung als vollversicherte Person angemeldet worden sei. Er wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, die Beschäftigung vor Arbeitsantritt anzumelden, diese Meldung sei jedoch nicht erstattet worden.
Der Bf habe dadurch eine Übertretung des § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 ASVG begangen, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 730 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 73 Euro verpflichtet.

I.2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass Herr O von ihm 1.500 Euro für seine unternehmerische Tätigkeit erhalten habe. Herr O habe ihm gesagt, dass er in Deutschland eine Gewerbeberechtigung als Trockenbauer habe. Sein Gewerbeschein befinde sich in W. Dies habe er ihm gesagt, als er ihm den Kostenvoranschlag für das Ausmalen des Stiegenhauses erstellt habe. Herr O habe ihm auch gesagt, dass er jahrelang in S ein entsprechendes Gewerbe ausgeübt habe.

Eigentümerin des Hauses sei seine Gattin gewesen und es habe bereits ein Kaufinteressent bekundet, dass er das Haus umbauen werde. Er habe aus den Arbeiten des Herrn O keinen wirtschaftlichen Nutzen gezogen, das Ausmalen des Stiegenhauses hätte bei einem Malerbetrieb ca. 565 Euro gekostet, die Müllentsorgung sei nicht in seinem Auftrag erfolgt. Die Arbeitszeit im Stiegenhaus hätte maximal 14,5 Stunden betragen, die Aufzeichnungen des Herrn O seien diesbezüglich nicht nachvollziehbar.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31.1.2017. An dieser haben der Bf und sein Rechtsvertreter sowie ein Vertreter des Finanzamtes teilgenommen. Nach Befragung des Bf und Erörterung der Rechtslage hat der Bf seine Beschwerde auf die

Strafhöhe eingeschränkt. Der Schuldspruch der gegenständlichen Übertretung ist damit in Rechtskraft erwachsen.

Der für die Strafbemessung relevante Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

Der Bf hat im Zeitraum vom 1. bis 7.3. sowie vom 18. bis 26.3.2015 den im Spruch angeführten rumänischen Staatsbürger im Objekt E,M, im Rahmen von Sanierungsarbeiten eines Wohnhauses beschäftigt. Der Bf hat dieser Personen dafür 1.500 Euro bezahlt.

Der Bf ist laut Aktenlage völlig unbescholten und zeigte sich in der Verhandlung letztlich doch einsichtig. Er verfügt über eine monatliche Pension von ca. 1.200 Euro und ist für seine Gattin sorgepflichtig. Das Verfahren hat insgesamt ca. 2 Jahre gedauert, wobei die Verzögerungen nicht vom Bf verursacht wurden.

I.5. Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

I.5.1. Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (voll- und teilversichert) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen 7 Tage nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet.

Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 Euro bis zu 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis zu 5.000 Euro,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.
Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

I.5.2. Die gesetzliche Mindeststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt daher pro Arbeitnehmer grundsätzlich 730 Euro. Der Bf hat glaubwürdig dargelegt, dass er der Meinung war, dass der von ihm beschäftigte Arbeitnehmer über eine Gewerbeberechtigung verfügt. Die Dauer des Einsatzes und deren Entlohnung waren nicht besonders lang bzw hoch. Es kann daher noch von geringfügigem Verschulden und unbedeutenden Folgen ausgegangen werden. Es kann daher (noch) die reduzierte Mindeststrafe gemäß § 111 Abs. 2 zweiter Satz ASVG von 365 Euro angewendet werden. Unter Berücksichtigung dieser geringeren Mindeststrafe sowie der absoluten Unbescholtenheit und der langen Verfahrensdauer als strafmildernd sowie dem Fehlen von Straferschwerungsgründen konnte die von der Behörde verhängte Geldstrafe auf 365 Euro herabgesetzt werden. Auch diese Strafe scheint (unter Berücksichtigung des Alters des Bf) ausreichend, um diesen in Zukunft von weiteren derartigen Übertretungen abzuhalten. Die Strafe in dieser Höhe entspricht auch den eher ungünstigen finanziellen Verhältnissen des Bf.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich gemäß § 64 VStG auf 36,50 Euro, für das Beschwerdeverfahren sind gemäß § 52 VwGVG keine Kosten vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung bei Übertretungen des ASVG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl